

Brüssel, den 20. Februar 2026
(OR. en)

6219/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/3500(APP)

ECOFIN 183
RELEX 186
BUDGET 5
CADREFIN 70

ECB
EIB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 – Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Dezember 2025 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (Dokument ST 16367/25) und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (Dokument ST 16376/25) vorgelegt.
2. Damit die erforderliche finanzielle Unterstützung für die Ukraine ab dem zweiten Quartal 2026 sichergestellt ist, kam der Europäische Rat am 18. Dezember 2025 (EUCO 24/25) überein, der Ukraine ein Darlehen in Höhe von 90 Milliarden EUR für die Jahre 2026-2027 auf der Grundlage von EU-Anleihen auf den Kapitalmärkten zu gewähren, die durch den Handlungsspielraum des EU-Haushalts abgesichert sind. Der Europäische Rat kam ferner überein, dass eine Mobilisierung von Mitteln aus dem Unionshaushalt als Garantie für dieses Darlehen keine Auswirkung auf die finanziellen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, Ungarns und der Slowakei haben wird.

3. Am 20. Dezember 2025 forderten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Finnland und Schweden (Dokument ST 17101/25) die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit vorzulegen, dessen Ziel und Anwendungsbereich darin bestehen, der Ukraine für die Jahre 2026-2027 ein Darlehen in Höhe von 90 Mrd. EUR auf der Grundlage von EU-Anleihen auf den Kapitalmärkten zu gewähren, die durch den Handlungsspielraum des Unionshaushalts abgesichert sind, indem den Nummern 3 und 4 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (EUCO 24/25) sowie Nummer 8 des Textes zur Ukraine, der von 25 Staats- und Regierungschefs nachdrücklich unterstützt wird (EUCO 26/25), Wirkung verliehen wird.
4. Die Kommission hat dem Rat am 23. Dezember 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine (Dokument ST 17116/25) übermittelt.
5. Am 14. Januar 2026 hat die Kommission eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt, um die kontinuierliche finanzielle Unterstützung der Ukraine in den Jahren 2026 und 2027 sicherzustellen. Diese Gesetzgebungsvorschläge umfassen einen neuen Vorschlag zur Einrichtung eines Unterstützungsdarlehens für die Ukraine auf der Grundlage von Artikel 212 AEUV (Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung eines Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 in der Fassung des Dokuments ST 5304/26), einen neuen Vorschlag zur Änderung der Fazilität für die Ukraine auf der Grundlage von Artikel 212 AEUV (Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine in der Fassung des Dokument ST 5305/26) und einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 auf der Grundlage des Artikels 312 AEUV in Verbindung mit Artikel 106a des Euratom-Vertrags in der Fassung des Dokuments ST 5302/1/26 REV 1.
6. Die Vorschläge wurden dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 14. Januar 2026 vorgelegt und anschließend in der Sitzung der Gruppe der Finanzreferenten vom 16. Januar 2026 in Anwesenheit von Delegierten der Gruppe „Verteidigungsindustrie“ und des Haushaltsausschusses erörtert. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 21. Januar 2026 über den Vorschlag beraten.

7. Am 22. Januar 2026 hat der Vorsitz einen Kompromisstext zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung 2020/2093 zur Festlegung des MFR für die Jahre 2021 bis 2027 vorgelegt (Dokument ST 5658/26). Am 23. Januar 2026 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den in diesem Dokument enthaltenen Kompromissvorschlag des Vorsitzes erörtert.
8. Am 27. Januar 2026 hat der Vorsitz einen überarbeiteten Kompromisstext zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des MFR für die Jahre 2021 bis 2027 vorgelegt (Dokument ST 5658/1/26 REV 1), der den am 23. Januar 2026 erörterten Änderungen Rechnung trägt.
9. Dieser überarbeitete Kompromisstext wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet, und der endgültige Kompromisstext (Dokument ST 5470/26) wurde am 28. Januar 2026 vorgelegt.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 4. Februar 2026 beschlossen, i) dem Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 5470/26) grundsätzlich zuzustimmen und ii) in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates, dass der Rat für den Beschluss, den oben genannten Entwurf einer Verordnung des Rates gemäß Artikel 312 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln, das schriftliche Verfahren anwendet.
11. Am 4. Februar 2026 wurde mit der Mitteilung CM 1513/26 ein schriftliches Verfahren eingeleitet (verlängert durch die Mitteilung CM 1513/1/26 REV 1), das am 5. Februar 2026 mit der Mitteilung CM 1516/26 abgeschlossen wurde. Die erforderliche Mehrheit wurde erreicht, um den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der Fassung des Dokuments ST 5470/26 an das Europäische Parlament zur Zustimmung übermitteln zu können.
12. Am 11. Februar 2026 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (Dokument ST 6282/26) erteilt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der AStV wird daher ersucht,

- das Einvernehmen über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der Fassung des Dokuments ST 5470/26 zu bestätigen;
- vorzuschlagen, dass der Rat in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen und
- zu empfehlen, dass der Rat die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der Fassung des Dokuments ST 5470/26 auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt.
